

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gerresheimer AG**

Der Aufsichtsrat der Gerresheimer AG gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrats aus. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Das Aufsichtsratsplenum setzt auf Vorschlag des Präsidialausschusses (§ 9) die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Es beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft es regelmäßig. Der Aufsichtsrat legt der Hauptversammlung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zur Billigung vor.
- (4) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft im Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten und auf Diversität geachtet wird.
- (2) Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Die konkreten Ziele sollen bei Vorschlägen zur

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium angestrebt werden. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Dieser soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnten, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und Beratungen sowie Stimmabgaben im Aufsichtsrat. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Amt sind sämtliche mit der Amtsführung im Zusammenhang stehenden Unterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden oder, wenn der Vorsitzende ausscheidet, dessen Nachfolger auszuhändigen bzw. zu vernichten.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber zu Händen des Vorsitzenden offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten hat

das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat gem. Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) in Bezug auf die Gesellschaft jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts mit elektronischen Hilfsmitteln unter Verwendung der durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formulare der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu melden. Diese Verpflichtung gilt auch für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtignte Kinder und andere Verwandte des Aufsichtsratsmitglieds, die zum Zeitpunkt der Tätigkeit des Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehören. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt ferner für eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch das Aufsichtsratsmitglied oder eine in Satz 2 genannte Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen. Eine Meldung von Eigengeschäften ist nur für solche Geschäfte erforderlich, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtvolumen von EUR 20.000 erreicht worden ist.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied darf weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit den Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder mit Derivaten oder anderen mit diesen in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Veröffentlichung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlusses tätigen, zu deren Veröffentlichung die Gesellschaft nach den gesetzlichen oder börsenrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den an den Aufsichtsrat zu erstattenden Berichten des Vorstands sowie den Vorlagen zum Jahresabschluss und den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen zum Jahresabschluss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Beschlussfassung übermittelt.

**§ 4****Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz soll nicht die Regel bilden; eine entsprechende Absicht wird der Hauptversammlung besonders begründet. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, erfolgen; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung.
- (2) Bei der durchzuführenden Wahl des Vorsitzenden führt der nach Lebensjahren älteste Vertreter der Anteilseigner den Vorsitz.
- (3) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Eine Zweitstimme steht ihm nicht zu.
- (4) Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist er an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat die Wahl eines neuen Vorsitzenden für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. Verhinderten zu erfolgen. Das Gleiche gilt auch für den Stellvertreter des Vorsitzenden. Nachfolger sind unverzüglich – spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte – zu wählen. Sofern eine Wahl erst zu Beginn der nächsten Sitzung erfolgt, ist eine besondere Ankündigung dieser Wahl in der Einladung nicht erforderlich.
- (5) Dem Vorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber hinaus führt der Vorsitzende den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats; insbesondere ist er federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand und seinen Mitgliedern. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter die vorgenannten Aufgaben wahr. Nur der Vorsitzende, und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

## **§ 5 Einberufung, Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat zu mindestens zwei Sitzungen in jedem Kalenderhalbjahr ein. Bei Bedarf bereiten die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert vor. Jedes Aufsichtsratsmitglied und der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
- (2) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Dies kann mündlich, in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen.
- (3) In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung sowie der Tagungsort und der Zeitpunkt der Sitzung anzugeben. Beschlussvorschläge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung und so konkret mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. Insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften sollen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Der Vorsitzende hat die Ergänzungen der Tagesordnung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (6) Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme

für erforderlich. Im Übrigen nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Beantragen jedoch mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (2) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die rechtzeitig in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (3) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Eine Kombination aller vorgenannten Möglichkeiten der Beschlussfassung ist zulässig. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation übermittelte unterschriebene Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Wahlen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Absatz 4 Satz 4 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit, ob eine erneute Abstimmung in derselben Sitzung erfolgt.
- (6) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.
- (7) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen betrifft.

## **§ 7**

### **Niederschriften**

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Art ihrer Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein von ihm gestellter Antrag oder ein erklärter Widerspruch in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (2) Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied und dem Vorstand unverzüglich nach Erstellung der Niederschrift zuzuleiten. Eine Zuleitung an den Vorstand erfolgt nicht, soweit Vorstandsangelegenheiten Gegenstand der Niederschrift sind und der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt, dass dieser Teil der Niederschrift dem Vorstand nicht zugeleitet wird. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen.

- (3) Die Niederschrift nach Absatz 1 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, bis zu oder in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung unter Angabe von Gründen sowie Unterbreitung eines alternativen Textvorschlags widerspricht.

## **§ 8**

### **Allgemeine Regeln für Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet neben dem gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss (§ 12) aus seiner Mitte des Weiteren einen Präsidialausschuss (§ 9), einen Prüfungsausschuss (§ 10) und einen Nominierungsausschuss (§ 11). Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Den Ausschüssen können - soweit rechtlich zulässig - Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bei der Bildung eines Ausschusses ein Mitglied des Ausschusses zum Vorsitzenden bestimmen, soweit nicht im Gesetz, in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist. Erfolgt keine Bestimmung durch den Aufsichtsrat, wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses soll nicht die Regel bilden; eine entsprechende Absicht soll der Hauptversammlung besonders begründet werden.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden berufen die Ausschüsse ein.
- (4) Ist der Ausschussvorsitzende verhindert, leitet ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied die Sitzung; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss. Das Recht zum Stichtscheid des Ausschussvorsitzenden steht dem von ihm bestimmten Vertreter nicht zu.
- (5) Scheidet ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied eines Ausschusses aus dem Ausschuss aus bzw. ist es an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich – spätestens in seiner nächsten Sitzung – einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (6) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig - spätestens in der nächsten Sitzung - über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Ausschüsse. In den Fällen von § 9 Absatz 2 a) – f) dieser Geschäftsordnung



ist lediglich über die Fassung und den Gegenstand eines Beschlusses zu informieren.

- (7) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dies gilt nicht für den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss, der nur beschlussfähig ist, wenn alle vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (8) Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat der Ausschussvorsitzende, wenn eine erneute Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand wiederum Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Dies gilt nicht für den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss.
- (9) Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Ausschusssitzung nicht teil, es sei denn, der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Im Übrigen nehmen Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.
- (10) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen, die für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats in § 12 der Satzung und in den §§ 5, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung festgelegt sind, soweit nicht im Vor- oder Nachstehenden für die Ausschussarbeit etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Präsidialausschuss**

- (1) Der Präsidialausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Dem Präsidialausschuss sollen zwei Vertreter der Anteilseigner und zwei Vertreter der Arbeitnehmer angehören. Vorsitzender des Präsidialausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, weiteres Mitglied ist der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Die weiteren Mitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Ernennung des Vorsitzenden und die Entscheidungen über die Vorstandsvergütung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Vorstands nicht älter als 65 Jahre sein sollen und der Aufsichtsrat bei der

Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität achten soll. Der Präsidialausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über:

- a) den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG,
  - c) die Einwilligung zu Geschäften im Gegenstandswert über 5.000 Euro zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen bzw. Unternehmen, die einem Vorstandsmitglied nahestehen, andererseits. Als nahestehende Personen bzw. Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift gelten hierbei Angehörige im Sinne des § 15 AO bzw. Unternehmen, an denen ein Mitglied des Vorstands oder dessen Angehöriger im Sinne des § 15 AO allein oder zusammen mit einem Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 20 % beteiligt sind;
  - d) die Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten einschließlich der Frage der Anrechnung einer Vergütung, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns,
  - e) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis sowie
  - f) die Einwilligung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (3) Dem Präsidialausschuss obliegt die Zustimmung für Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen nach Maßgabe von § 111b Abs. 1 AktG. Ihm dürfen bei seiner Beschlussfassung keine Mitglieder angehören, die an dem Geschäft als nahestehende Person im Sinne des § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG beteiligt sind. Der Präsidialausschuss muss dabei mehrheitlich aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, bei denen keine Besorgnis eines Interessenkonflikts aufgrund ihrer Beziehungen zu der nahestehenden Person besteht.

- (4) Der Präsidialausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.
- (5) Interessenkonflikte legen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorsitzenden offen. Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Präsidialausschusses. Im Falle von Interessenkonflikten des Vorsitzenden legt dieser solche dem Präsidialausschuss offen.
- (6) Über jede Sitzung des Präsidialausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und eine Kopie allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Für ihre Genehmigung gilt § 7 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Die Niederschrift verbleibt beim Ausschussvorsitzenden und kann von den Ausschussmitgliedern bei diesem eingesehen werden.

## **§ 10**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Im Prüfungsausschuss sollen sowohl Anteilseigner als auch Arbeitnehmer vertreten sein. Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner, nicht aber der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. In ihrer Gesamtheit müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zwecke obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses nimmt der Abschlussprüfer teil. Er berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess. Zusätzlich erörtert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vor deren Veröffentlichung.

- (3) Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für dessen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung. Ferner bereitet der Prüfungsausschuss die Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer (insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung) vor. Er trifft die gesetzlich gebotenen und sonstige geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Er validiert den Bericht des Vorstands über die Schlussfolgerungen des Auswahlverfahrens. Der Prüfungsausschuss nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.
- (4) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Zustimmung zur Vergabe nicht verbotener Nichtprüfungsleistungen durch die Gesellschaft und durch von ihr abhängige Unternehmen an den Abschlussprüfer oder ein Mitglied des Netzwerks, dem der Abschlussprüfer angehört, nach gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und angewandeter Schutzmaßnahmen im Sinne des Art. 22b der Richtlinie 2006/43/EG. Über die Zustimmung einzelner konkreter Leistungen hinaus hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, bestimmte Leistungsarten bzw. Leistungsgattungen vorab generell zu billigen (Pre-Approval Katalog).
- (5) Im Übrigen unterstützt der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems sowie der Compliance. Er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss kann zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- (6) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 10 dieser Geschäftsordnung betreffen, Auskünfte einholen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach Satz 1 eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## § 11

### Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner. Diese werden mit der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt.
- (2) Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten. Hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss auch die Unabhängigkeit der Kandidaten von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem kontrollierenden Aktionär.
- (3) Der Nominierungsausschuss bereitet die Entscheidung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner hinsichtlich der Einschätzung der Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand für jedes Mitglied der Anteilseigner vor.

## **§ 12**

### **Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG**

Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 S. 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, von denen je eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Kraft. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung nicht widersprechen.